STADT OBERASBACH
- Sitzungsperiode 2020-2026 -
Amt: **Kommunale Angelegenheiten** Drucksachen-Nr.: **GL/00118/26**

BESCHLUSSVORLAGE

Gremium:	***Sitzungstermin:***	***Status:***
Stadtrat	**28.09.2026**	**öffentlich**

Verantwortlich:	***Markus Träger***

Betreff:

Antrag der SPD-Fraktion zur Anpassung der Geschäftsordnung des Stadtrats Oberasbach - Arbeit in Projektgruppen

Beschlussvorschlag:

Beschlussalternative gem. Antrag

Die Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Oberasbach (Geschäftsordnung – GeschO) wird wie folgt geändert:

Der § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6
Projektgruppen

(1) Der Stadtrat kann Projektgruppen zur Vorbereitung eines eindeutig definierten, thematisch abgegrenzten und auf einen konkreten Stadtratsbeschluss ausgerichteten Entscheidungsgegenstands bilden.

(2) Projektgruppen dienen ausschließlich der Bearbeitung eines klar umrissenen Einzelthemas und haben einen vorbereitenden Charakter. Projektgruppen sind nicht für die Behandlung allgemein gehaltener oder dauerhaft angelegter Themenfelder bestimmt. Sie sind insbesondere von offenen Diskussions-, Beteiligungs- oder Forumformaten zu unterscheiden, die der allgemeinen Meinungsbildung und Bürgerbeteiligung dienen.

(2a) Die Bildung von Projektgruppen dient der strukturierten und zielgerichteten Vorbereitung politischer Entscheidungen im Stadtrat. Sie ersetzt nicht Formate der Bürgerbeteiligung, sondern steht neben diesen.

(3) Bei der Einsetzung einer Projektgruppe sind festzulegen:
- der konkrete Projektauftrag (Thema und Zielsetzung)
- der Bezug zu einem konkreten Entscheidungsgegenstand des Stadtrats
- der zeitliche Rahmen sowie ein angestrebter Abschlusszeitpunkt
- die Zusammensetzung der Projektgruppe
- die Bestimmung einer verantwortlichen Leitung

Beratungsergebnis:	Abstimmungsverhältnis		
o einstimmig			Anwesend: ……
o mit Stimmenmehrheit	Ja:…….	Nein:……..	o lt. Beschlussvorschlag
o Ablehnung -			o abweichender Beschluss

(4) Projektgruppen sind keine beschließenden oder vorberatenden Gremien im Sinne der Ausschüsse. Sie ersetzen nicht die Zuständigkeit der bestehenden Abstimmungs- und Entscheidungsstrukturen.

(5) Zur fachlichen Unterstützung können externe Sachverständige, Interessenvertretungen oder Bürgerinnen und Bürger hinzugezogen werden. Diese wirken ausschließlich projektbezogen und beratend mit.

(5a) Die Projektgruppe berichtet in angemessenen Abständen über den Stand der Arbeiten.

(6) Die Ergebnisse sind in einer Form vorzulegen, die eine unmittelbare Beschlussfassung ermöglicht.

(7) Mit Erfüllung des Auftrags oder Ablauf des Zeitrahmens endet die Projektgruppe, sofern keine Verlängerung beschlossen wird.

Beschlussalternative mit Änderungen zum Antrag

Dem Antrag der SPD-Fraktion auf Änderung des § 6 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Oberasbach (Geschäftsordnung – GeschO) wird mit folgenden Änderungen/Ergänzungen stattgegeben:

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 09.09.2026 stellt die SPD-Fraktion im Stadtrat Oberasbach folgenden Antrag:

hiermit stellt die SPD-Fraktion den Antrag, die Geschäftsordnung des Stadtrats Oberasbach für die Arbeit in Projektgruppe zu ändern.

Zielsetzung

Ziel der Anpassung ist es, die Projektarbeit des Stadtrats durch klare Strukturen effizienter zu gestalten und eine fundierte Vorbereitung von Entscheidungen für die Gremien zu ermöglichen. Die Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger bleiben dabei vollständig erhalten.

Anpassung § 6 Projektgruppen

Der § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Projektgruppen

(1) Der Stadtrat kann Projektgruppen zur Vorbereitung eines eindeutig definierten, thematisch abgegrenzten und auf einen konkreten Stadtratsbeschluss ausgerichteten Entscheidungsgegenstands bilden.

(2) Projektgruppen dienen ausschließlich der Bearbeitung eines klar umrissenen Einzelthemas und haben einen vorbereitenden Charakter. Projektgruppen sind nicht für die Behandlung allgemein gehaltener oder dauerhaft angelegter Themenfelder bestimmt. Sie sind insbesondere von offenen Diskussions-, Beteiligungs- oder Forumformaten zu unterscheiden, die der allgemeinen Meinungsbildung und Bürgerbeteiligung dienen.

(2a) Die Bildung von Projektgruppen dient der strukturierten und zielgerichteten Vorbereitung politischer Entscheidungen im Stadtrat. Sie ersetzt nicht Formate der Bürgerbeteiligung, sondern steht neben diesen.

(3) Bei der Einsetzung einer Projektgruppe sind festzulegen:
- der konkrete Projektauftrag (Thema und Zielsetzung)
- der Bezug zu einem konkreten Entscheidungsgegenstand des Stadtrats
- der zeitliche Rahmen sowie ein angestrebter Abschlusszeitpunkt
- die Zusammensetzung der Projektgruppe
- die Bestimmung einer verantwortlichen Leitung

(4) Projektgruppen sind keine beschließenden oder vorberatenden Gremien im Sinne der Ausschüsse. Sie ersetzen nicht die Zuständigkeit der bestehenden Abstimmungs- und Entscheidungsstrukturen.

(5) Zur fachlichen Unterstützung können externe Sachverständige, Interessenvertretungen oder Bürgerinnen und Bürger hinzugezogen werden. Diese wirken ausschließlich projektbezogen und beratend mit.

(5a) Die Projektgruppe berichtet in angemessenen Abständen über den Stand der Arbeiten.

(6) Die Ergebnisse sind in einer Form vorzulegen, die eine unmittelbare Beschlussfassung ermöglicht.

(7) Mit Erfüllung des Auftrags oder Ablauf des Zeitrahmens endet die Projektgruppe, sofern keine Verlängerung beschlossen wird.

Begründung

Die vorgeschlagenen Anpassungen dienen der klaren Trennung zwischen politischer Arbeitsstruktur und Bürgerbeteiligung, ohne letztere einzuschränken. Gleichzeitig wird die Effizienz der Gremienarbeit erhöht und eine fokussierte Arbeitsweise gefördert.
Der Antrag versteht sich als Diskussionsgrundlage. Anpassungen und Ergänzungen durch die Verwaltung oder anderer Fraktionen werden begrüßt, sofern sie zur Erreichung der Zielsetzung beitragen.

Schöne Grüße aus Unterasbach
Christian Jäger

Stellungnahme der Verwaltung

§ 6 der Geschäftsordnung lautet in seiner geltenden Fassung:

§ 6
Projektgruppen

[1]Der Stadtrat kann Projektgruppen bilden, die im Einzelfall bestimmte Projekte zur Vorbereitung seiner Entscheidung vorbereiten und/oder begleiten. [2]Der Stadtrat kann in einer Richtlinie Zusammensetzung und die Arbeitsgrundlagen regeln.

Projektgruppen sind keine gesetzlich vorgesehene Form der Ratsarbeit. Daher besteht eine große Freiheit in der Ausgestaltung der Projektgruppen und deren Arbeit, solange nicht die gesetzlich geregelten Formen der Ratsarbeit bzw. andere gesetzliche Vorgaben berührt sind. Projektgruppen dürfen daher insbesondere nicht:
- die Arbeit im Stadtrat oder seinen Ausschüssen ersetzen
- rechtsverbindlichen Beschlüsse fassen
- den Grundsatz der Öffentlichkeit einschränken
- den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit verletzen
- als Untersuchungsausschuss nach parlamentarischem Vorbild fungieren

Projektgruppen können die Arbeit des Stadtrats daher nur ergänzen und unterstützen. Sie dürfen einen Meinungsbildungsprozess im Stadtrat nicht ersetzen, sondern nur unterstützen. Das bedeutet: eine Beratung muss im Stadtrat weiterhin möglich sein, denn sonst würde unzulässig in die Rechte der Stadtratsmitglieder und – bei öffentlichen Tagesordnungspunkten – in den Grundsatz der Öffentlichkeit eingegriffen werden. Insoweit darf § 6 Abs. 6 der beantragten Änderung nur als Ziel der Projektgruppenarbeit, nicht aber als Vorgabe für die Ratsarbeit verstanden werden.

Projektgruppen brauchen für ihre Arbeitsfähigkeit eine Zuarbeit durch die Verwaltung. Das heißt, die Verwaltung bereitet die Sitzungen vor, macht ggf. Niederschriften und Nachbereitung. Hierzu braucht es Gegenstellen in der Verwaltung. Bei der Bildung von Projektgruppen sollte daher auch immer die Verwaltung mit eingebunden werden.

Oberasbach, 09.09.2026
Stadt Oberasbach
- Kommunale Angelegenheiten -
i.A.
gez.
Träger